Gemeinde Grünheide (Mark)

Der Bürgermeister

- mit den Ortsteilen -

Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

20.11.2013

Antwort des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Grünheide (Mark) auf die Anfrage Nr. 12/08/13 der Fraktion bürgerbündnis grünheide vom 21.08.2013

Frage 1:

Ist es richtig, dass in den Jahren 2012 und 2013 die öffentliche Bekanntmachung "Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung" eine vollständige Information über fünf verschiedene Arten weiterzugebenden Daten beinhaltete?

Zu Frage 1:

Nein, es ist nicht richtig. Im Jahr 2012 wurde gemäß § 33 Abs. 6 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) das Widerspruchsrecht gegen den § 33 Abs. 4 und 5 öffentlich bekanntgemacht. Im Jahr 2013 wurde auf Grund des Erfordernisses das Widerspruchsrecht gegen § 33 Abs. 1 bis 5 BbgMeldeG öffentlich bekannt gemacht.

Frage 2:

lst es richtig, dass in den Jahren 2011 und 2009 die öffentliche Bekanntmachung auf jeweils einen Sachverhalt (besondere Fälle) von fünf beschränkt war? Wenn ja, aus welchen Erwägungen wurde so verfahren. Bitte begründen?

Zu Frage 2:

Nein, es ist nicht richtig. In den Jahren 2009 und 2011 wurde auf Grund des Erfordernisses gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG über das Widerspruchsrecht gegen § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG öffentlich bekannt gemacht.

Frage 3:

Ist es richtig, dass von 1999 bis 2008 und 2010 gar keine öffentliche Bekanntmachung erfolgte? Wenn ja, warum und aus welchen Erwägungen erfolgte diese nicht. Bitte begründen?

Zu Frage 3:

Nein, es ist nicht richtig.

Frage 4:

Welche organisatorischen Maßnahmen hat der Hauptverwaltungsbeamte angeordnet, damit ein lückenloser Nachweis darüber vorhanden ist, ob und wann Bürgerinnen und Bürger bei Ihrer Anmeldung auf ihre Widerspruchsmöglichkeiten hingewiesen wurden und werden? Wenn das nicht erfolgte bitte darlegen, welche Erwägungen dem zu Grunde liegen?

Zu Frage 4:

Es besteht derzeit keine rechtliche Forderung, einer lückenlosen Nachweisführung über den Hinweis der Einwohner auf ihre Widerspruchsmöglichkeiten, gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG.

Frage 5:

Nachfrage zur Beantwortung 05/07/12 vom 13/21.08.2012, Antwort Nr. 3: In welcher Höhe wurden die Erträge/Anfrage erwirtschaftet? Bitte auflisten und Bestellenden benennen.

Zu Frage 5:

Zur Höhe der erhobenen Gebühren, im Rahmen der Auskunftserteilung, kann keine Auskunft gegeben werden. Sämtliche im Einwohnermeldeamt erhobenen Gebühren werden auf einem Konto gebucht. Die derzeit erhobenen Gebühren belaufen sich auf circa 51.000 Euro. Darin enthalten sind u.a. Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen, Pässen und Erteilung von Auskünften. Von den Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen und Pässen muss wiederum ein Anteil an die Bundesdruckerei abgeführt werden. Dieser Anteil beträgt derzeit circa 33.500 Euro.

Christiani

Bürgermeister